



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.

Älter werden
in Schleswig-Holstein



Zukunft gestalten mit Senioren

Pflegeversicherung

**Themenschwerpunkt
„Vollstationäre Pflege“**



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.


**Älter werden
in Schleswig-Holstein**





Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Wagen wir einen kleinen Rückblick :

- Schon 1974 wurde mit dem Heimgesetz ein gesetzliches Regelwerk zum Schutz von Heimbewohnern geschaffen:
Dementsprechend steht in § 2 HeimG vom 7. 08 1974:

*„Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen,
dass in den Einrichtungen das leibliche, geistige und
seelische Wohl der Bewohner gewährleistet ist und dass
zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung
kein auffälliges Missverhältnis besteht.“*

Keine „Insassen“ sondern Bewohner!



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Von Rechten aber ist nicht ausdrücklich die Rede, sondern vom Schutz des **leiblichen, geistigen und seelischen Wohls** der Bewohner.

Erst **1990** wurde das Gesetz um die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung und um die Würde der Bewohner erweitert (§ 2 Abs. 1 HeimG):

Zweck des Gesetzes ist es,

- 1. die **Würde** sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,*
- 2. die **Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung** der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern.....*

Damit gibt es erstmals gesetzlich verankerte Schutzrechte für Heimbewohner.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Pflegeleistungen

Pflegebedürftige waren auch vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung 1994 nicht ohne Schutz.

Jeder hatte Anspruch auf entsprechende Leistungen der Sozialhilfe, sei es durch häusliche oder stationäre Pflege.

Da die Sozialhilfe als nachrangiges Sicherungssystem organisiert ist, wurden Pflegebedürftige, ihre Ehepartner und Kinder mit ihrem Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Sozialhilfeleistungen herangezogen.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Nur am Rande sei erwähnt, dass damals auch in der DDR Pflegeleistungen existierten, nämlich das Pflegegeld, das Blindenpflegegeld und das Sonderpflegegeld.

Für die stationäre Versorgung waren die Feierabend- und Pflegeheime zuständig



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



✓ Drei wichtige Gesetze , die zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen leben, erlassen wurden, sind:

- **Das Sozialgesetzbuch Elf – SGB XI –
auch bekannt als das Pflegeversicherungsgesetz**

trat zum 1. Januar 1995 für die häusliche Pflege und
für die stationäre Pflege zum 1. Juli 1996 in Kraft.

Regelt alle versicherungsrechtlichen Belange



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



- Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Durch die Föderalismusreform 2007 haben die Länder den **ordnungsrechtlichen** Teil des Heimgesetzes selbst zu regeln.

z.B.:

Genehmigung des Betriebs von Heimen oder

die personelle oder bauliche Ausstattung der Einrichtung

Sanktionen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

In Schleswig-Holstein wurde ein Selbstbestimmungsstärkungsgesetz am **01.08.2009** und die Durchführungsverordnung dazu am 22.12.2016 erlassen.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen vom 29.07.2009 (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG)

u.a. wird in dem Bundesgesetz:

- Die Informationspflicht vor Abgabe der Vertragsunterlagen
- Die Kündigungsfristen
- Die Vertragsgestaltung
- Maßnahmen bei einer Entgelterhöhung



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Falls Sie sich entschlossen haben oder die Notwendigkeit besteht, eine vollstationäre Einrichtung in Anspruch zu nehmen, lassen Sie sich vorher unbedingt beraten, dafür können Sie

- **Ihre Pflegekasse,**

dort wo Sie krankenversichert sind, sind Sie auch pflegeversichert, verschiedene Krankenkassen und Verbände bieten in Internet sogenannte Pflege-Navigatoren zur Pflegeheimsuche an

- **den Pflegestützpunkt**

in Kiel zu erreichen:

Stephan-Heinzel-Straße 2 24116 Kiel

Telefon: 0431 901-3696 E-Mail: pflegestuertzpunkt@kiel.de

hier können Sie Termine vereinbaren,

auch besteht die Möglichkeit eines individuellen Hausbesuches

- **das Bürgerbüro/Stadtteilbüro aber auch die Sozialbehörde –**

aufsuchen, überall dort hat man **ein offenes Ohr für Sie.**



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Um die Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, wird eine Pflegebedürftigkeit vorausgesetzt.

Der neue Begriff der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt seit 01.01.2017 drei wesentliche Elemente von Pflegebedürftigkeit:

- **körperliche,**
- **kognitive (geistige) und**
- **psychische Beeinträchtigungen.**

Wenn ein Gutachter des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung (MDK) oder Ihrer privaten Pflegeversicherung bestätigt hat, dass Sie pflegebedürftig sind, erhalten Sie einen monatlichen Zuschuss zu den Pflegekosten.

Wie hoch dieser Zuschuss ist, hängt davon ab, welcher Pflegegrad für Sie festgelegt wurde.



Foto: Verbraucherzentrale

Foto: Verbraucherzentrale



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Besonderheit: Eileinstufung im Krankenhaus

Sofern Ihr Angehöriger wegen einer Operation oder einer Krankheit im Krankenhaus ist und es nicht absehbar ist, dass er danach wieder alleine zurechtkommen wird, sollten Sie schnell handeln.

Sprechen Sie mit dem **Sozialdienst des Krankenhauses**.

Sie können auf kurzem Weg mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Eileinstufung erreichen.

Das bedeutet: Ihr Angehöriger **erhält ab sofort Leistungen aus der Pflegeversicherung** und erst im Nachhinein kommt ein Gutachter zum Begutachtungsverfahren vorbei.

Dabei wird untersucht, ob der Pflegegrad zu Recht vergeben wurde oder abgeändert wird.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Wie hoch dieser Zuschuss ist, hängt davon ab, welcher Pflegegrad für Sie festgelegt wurde.

Ab dem Pflegegrad 2 zahlt die Pflegekasse Leistungen an das Pflegeheim.
Die Leistungen sind gestaffelt:

Pflegegrad 2 = 770 Euro

Pflegegrad 3 = 1.262 Euro

Pflegegrad 4 = 1.775 Euro

Pflegegrad 5 = 2.005 Euro

Wenn Sie den Pflegegrad 1 haben und sich entscheiden, in ein Pflegeheim zu ziehen, erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.

Älter werden
in Schleswig-Holstein



Wichtig: Leistungen der Pflegeversicherung werden immer ab
Antragsdatum (voller Monat) gewährt

Entscheidungsfrist für Pflegekasse

Die Pflegekasse muss **Ihnen innerhalb von fünf Wochen** schriftlich mitteilen, ob sie einen Pflegegrad anerkennt oder nicht.

Maßgeblich ist der Posteingang des Antrags bei der Pflegekasse.

Sollte die Kasse dieser Pflicht nicht nachkommen, haben Versicherte Anspruch auf eine Entschädigung von **70 Euro** für jede angefangene Woche der Verzögerung



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Was muss ich zahlen:

In der Regel sind die **Pflegekosten höher als die Leistungen** der Pflegekasse. Daher müssen Sie einen Teil der Pflegekosten selbst zahlen.

Dabei handelt es sich um den sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE).

Jeder Heimbewohner zahlt – das ist seit Januar 2017 gesetzlich so festgelegt – **unabhängig vom Pflegegrad** den gleichen Anteil zu den Pflegekosten wie die anderen Heimbewohner auch.

Wie hoch dieser Eigenanteil ist, ist jedoch **von Heim zu Heim** verschieden.

Ein Blick in die Preisliste der Einrichtungen lohnt sich also. Denn günstigere Heime müssen nicht schlechter sein als hochpreisige Einrichtungen



Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

3) Beschäftigungsangebote:

Gibt es Freizeitangebote wie gemeinsames Singen, Basteln, Fitness u.a.?

4) Personal:

Wirkt das Personal gestresst? Hat es Zeit, auf einzelne Bewohner einzugehen?

Wie viele Vollzeitpflegekräfte gibt es?

Einen tieferen Eindruck bekommen Sie im Gespräch mit der Heimleitung, für das Sie ausreichend Zeit mitbringen sollten.

5) Ausstattung:

Gibt es einen Gemeinschaftsraum? Wie groß sind die Zimmer? Gibt es Fitnessräume, eine Grünanlage oder Räume für besondere Aktivitäten?



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Bevor Sie eine Einrichtung aufsuchen oder im Internet googeln, sollten Sie bzw. Ihre Angehörigen sich eine „Checkliste“ für die weiteren Gespräche mit den Einrichtungen fertigen:

- Wie weit ist das Pflegeheim von der jetzigen Wohnung entfernt?
- Wie ist die Umgebung der neuen Einrichtung?
- Können eigene Möbel mitgebracht werden?
- Können die Mitbewohner Ihren Tagesablauf mitgestalten?



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



- Ist die Einrichtung gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden?
- Welche Serviceangebote gibt es? (z.B. Logopädie, Krankengymnastik, Theater, Fachärzte etc.)
- Gibt es Einzelzimmer oder nur Zweibettzimmer? (Mehrbettzimmer sollte es nicht mehr geben, evtl. nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes)
- Welcher Eigenanteil an den Kosten muss monatlich geleistet werden?
- Wollen Sie Ihr geliebtes Haustier mitnehmen?
Dann wäre es sinnvoll, im Wohn- und Betreuungsvertrag Regelungen zur [Tierhaltung im Heim](#) zu treffen.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Besuch vor Ort im Wunschkpflegeheim

Wenn Sie eine Auswahl an möglichen Pflegeheimen identifiziert haben, sollten Sie – sofern möglich – gemeinsam mit Ihren Angehörigen einen Besuch vor Ort einplanen. Dabei sollten Sie neben Ihrer Checkliste vor allen Dingen auf folgende Aspekte achten:

1) Atmosphäre:

Ist der Kontakt zwischen den Pflegekräften und den Bewohnern herzlich und freundlich? Wenn Sie die Möglichkeit haben, sprechen Sie mit Bewohnern. Fühlen sie sich respektiert?

2) Sauberkeit:

Wirkt das Gebäude sauber und gepflegt? Riecht es angenehm? Wirken die Bewohner gepflegt?



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



6) Miteinbeziehung der Angehörigen:

Achten Sie bereits im Vorfeld darauf, ob die Familie und die Angehörigen der Heimbewohner in wichtige Entscheidungen und Alltägliches miteinbezogen werden. Wie ist die Kommunikation? Klar, persönlich und offen? Oder häppchenweise und intransparent?

7) Gibt es einen Heimfürsprecher (Heimbeirat):

Wenn möglich, sollten Sie ein Gespräch mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden führen (hier können Sie Informationen erhalten, über das Miteinander und Gemeinschaftsleben in der Einrichtung)

8) Freie Arztwahl

Fragen Sie danach, wie die ärztliche Versorgung (Hausarzt, Zahnarzt, Augenarzt usw.) sichergestellt wird. Eine freie Arztwahl muss gewährleistet sein!



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



**Bevor Sie einen Heimvertrag unterschreiben, prüfen Sie bitte unbedingt die Kosten
-Heimkosten-
diese sind insbesondere:**

- Kosten für Pflege und Betreuung
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Investitionskosten
- gegebenenfalls Kosten für Zusatzleistungen



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Wie der Heimvertrag aussehen muss, regelt das Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz.

Damit der Vertrag wirksam ist, muss er Informationen darüber enthalten,

- welche Leistungen der Pflegeheimbetreiber erbringt
- welche Kosten der Bewohner/in zahlen muss
- In welchem Umfang die vorvertraglichen Informationen in den Vertragsinhalt mit einbezogen werden
- Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungszeiten
- Anlaufstellen für Beschwerden



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Mit den Heimkosten sind alle Leistungen abgegolten, die die Einrichtung anbietet.

Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, seine Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang im Einzelnen zu beschreiben und die hierauf im Einzelnen entfallenden Entgelte gesondert anzugeben.

Diese Angaben müssen in den vorvertraglichen Informationen sowie im Wohn- und Betreuungsvertrag stehen.

Sie dürfen nur die Kostensätze berechnen, die in **den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, dem Sozialhilfeträgern und dem Einrichtungsträger** für Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Zusatzleistungen ausgehandelt wurden.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Pflegewohnngeld wird nur bei einem vollstationären Heimaufenthalt gewährt.

Zuständig für die Gewährung des Pflegewohnngeldes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die im Falle der Sozialhilfegewährung für die Pflegebedürftigen zuständig wären oder ihnen bereits Leistungen der Sozialhilfe gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohnngeld:

- Bei den Anspruchsberechtigten muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.
- Pflegewohnngeld wird einkommensbezogen und vermögensabhängig gewährt.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Einkommen

Das Pflegewohnngeld ist einkommensabhängig.

Die Einkommensgrenze beträgt zurzeit **1.365,16 €** (Stand: 2017) für eine Einzelperson. Wenn bei einem Ehegattenfall beide Ehegatten in der Pflegeeinrichtung untergebracht sind, verdoppelt sich die Einkommensgrenze (**2.730,32 €** - Stand: 2017).

Vermögen

Der Vermögensschonbetrag beträgt bei Einzelpersonen **6.900,00 €**, bei Ehegatten (ein Ehegatte zu Hause, ein Ehegatte in der Pflegeeinrichtung) **11.900,00 €** bzw. 13.800,00 € (beide Ehegatten im Pflegeheim).

Zum Vermögen **zählen sämtliche Sparguthaben, Wertpapiere, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld etc.**



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Höhe des Pflegewohngeldes

Das Pflegewohngeld wird bis zur Höhe der Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtung, höchstens jedoch 15,35 € täglich, gewährt.

Der monatliche Höchstbetrag pro Person beträgt somit **466,95 €** (15,35 € x 30,42 Tage).



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



An wen kann ich mich wenden bei der Beschwerden?

Zur Abklärung von Fragen und Beschwerden steht die [Heimaufsicht](#) zur Verfügung.

Die Heimaufsicht oder zuständige Aufsichtsbehörde ist eine bei den Kreisen und Städten angesiedelte Behörde.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Vorschriften des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes zu überwachen und Mängel durch Anordnungen und Auflagen zu beseitigen.

Ihnen unterliegt damit die Überwachung der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Regelungen.

In **vertraglichen Angelegenheiten** beraten die Aufsichtsbehörden seit der Föderalismusreform **nicht mehr**.



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Zum Schluss, erlauben Sie mir einen Hinweis:

Um weiterhin -auch in den stationären Einrichtungen- eine Ihnen gewohnte Lebensqualität gewähren zu können sollten Sie unbedingt eine

Vorsorgevollmacht

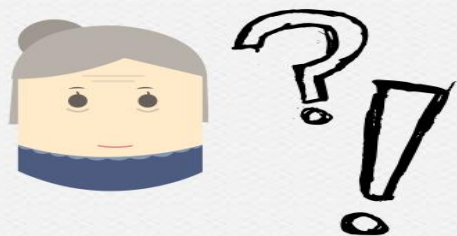
abschließen.

Im Gegensatz zu einer **Betreuungsverfügung**, die nur nach richterlicher Anordnung durch die Berufung einer in der Verfügung genannten Person als Betreuer aktiviert wird, kann eine Vorsorgevollmacht auch schon bei voller Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers angewendet werden.

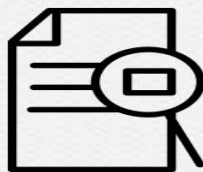
Eine Patientenverfügung gilt bei schwerer Erkrankung, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr selbst entscheiden kann.



Was ist eine Vorsorgevollmacht?



Die Vorsorgevollmacht



Medizinische
Angelegenheiten



Finanzielle
Angelegenheiten



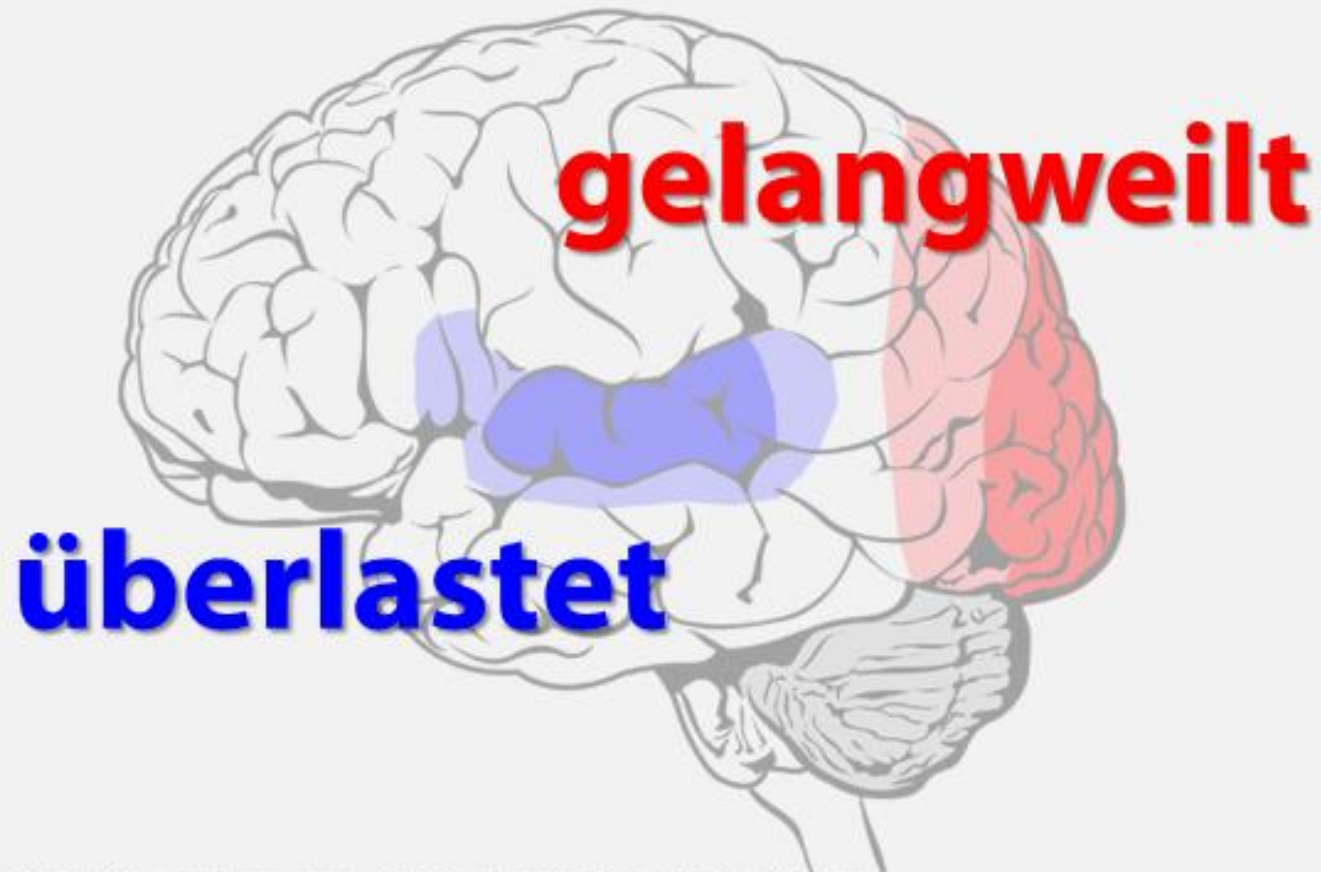
Organisatorische
Angelegenheiten



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Älter werden
in Schleswig-Holstein



© Brain drawing: istockphoto.com, original graphics: Chris Atherton



Landesseniorenrat
Schleswig-Holstein e.V.



Älter werden
in Schleswig-Holstein

Danke!

